



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg ▪ Pf. 103461 ▪ 70029 Stuttgart

Datum 8. September 2023

Durchwahl 0711 279-0

Aktenzeichen JUMRVI-1353-115/1/7

(Bitte bei Antwort angeben)

An die

unteren Aufnahmebehörden
über

Regierungspräsidien Stuttgart und Freiburg
- Referate 15.2 -


Regierungspräsidium Tübingen
- Referat 15.1 -

Regierungspräsidium Karlsruhe
- Referat 92 -

nachrichtlich an:

Landkreistag Baden-Württemberg

Städtetag Baden-Württemberg

 Vorläufige Unterbringung für Personen mit besonderen Unterbringungsbedarfen

Anlagen
Abfrage-Tabelle (Excel-Datei)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verteilung von Personen mit besonderen Unterbringungsbedarfen (z.B. mobilitätseingeschränkte Personen) sind gerade bei den aktuell hohen Gesamtzugängen

Schillerplatz 4 ▪ 70173 Stuttgart ▪ Telefon 0711 279-0 ▪ Telefax 0711 279-2264 ▪ poststelle@jum.bwl.de ▪ www.justiz-bw.de
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße ▪ VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmitte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter:
www.justiz-bw.de/pb/./Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

eine besondere Herausforderung. Zentrales Anliegen für das landesweit für die Verteilung zuständige Regierungspräsidium Karlsruhe und das Ministerium der Justiz und für Migration ist es, auch Personen mit besonderen Unterbringungsbedarfen quotengerecht und damit gleichmäßig auf alle unteren Aufnahmebehörden zu verteilen. Hierfür sprechen humanitäre Gründe bzw. rechtliche Vorgaben (z.B. zur Herstellung der Haushaltsgemeinschaft mit Familienangehörigen); daneben ist eine gleichmäßige Verteilung von Personen mit besonderen Unterbringungsbedarfen aber auch Voraussetzung für eine Verteilung ohne strukturelle Unterschiede z.B. für AsylbLG-Leistungsausgaben.

§ 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes verpflichtet alle Aufnahmebehörden zudem, die besonderen Belange schutzbedürftiger Personen im Sinne des Artikels 21 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 96 – EU-AufnahmeRL) zu berücksichtigen.

In Bezug auf die Unterbringung sind dabei insbesondere folgende besonderen Anforderungen zu berücksichtigen:

- Barrierefreiheit (z.B. für mobilitätseingeschränkte oder sinnesbeeinträchtigte Menschen; davon sind im Sinne der Erfassung auch Plätze gemeint, die zwar nicht vollständig barrierefrei sind, aber für Personen mit nur teilweisen Einschränkungen der Mobilität dennoch geeignet sind, z.B. Plätze im Erdgeschoß, die stufenfrei mit einem Rollator erreicht werden können),
- Einzelunterbringung (ggf. mit eigenen sanitären Einrichtungen; z.B. für immunsupprimierte Personen, Personen mit akuten bzw. ansteckenden Infektionskrankheiten),
- zentrale Anbindung an Infrastruktur (insbesondere zentrale Lage bzw. gute Anbindung an ÖPNV über den Mindeststandard in § 5 Abs. 1 DVO FlüAG hinaus; z.B. für Personen mit hoher Behandlungshäufigkeit bei Fachärzten oder Dialyseeinrichtungen).

Vor diesem Hintergrund soll die Anzahl von solchen Plätzen für Personen mit besonderen Unterbringungsbedarfen erhoben werden. Schätzungen bzw. Rundungen der gemeldeten Plätze sind ausdrücklich möglich; wegen der dynamischen Situation

beim Aufbau neuer Unterkünfte geht es bei der Abfrage stärker um die Größenordnung als um Einzelangaben, die sich wenige Wochen später bereits wieder geändert haben können. Bitte legen Sie nach Möglichkeit den Stichtag 01. Oktober 2023 zugrunde; sofern Ihnen die Angaben zu anderen Zeitpunkten vorliegen, können Sie auch diese verwenden.

Wir bitten hierzu um Ausfüllung der beigefügten Tabelle durch die unteren Aufnahmebehörden und Rücksendung über die jeweils zuständigen Regierungspräsidien an das Ministerium der Justiz und für Migration **bis spätestens 31. Oktober 2023**. Bei der Fristsetzung wie auch bei der (bewusst einfach gehaltenen) Strukturierung der Abfrage haben wir die aktuelle Arbeitsbelastung aller Aufnahmebehörden berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rung
Leitende Ministerialrätin